IFMANT

International Federation of Medical Associations of Neural Therapy

STATUTEN

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck 3

II. Mitgliedschaft 5

III. Mittel 7

IV. Organisation 9
A. Mitgliederversammlung 9
B. Vorstand 12
C. Geschäftsstelle 13
D. Kontrollstelle 14

V. Schiedsgericht 15

VI. Schlussbestimmungen 16

Statutenänderung 17

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein "International Federation of Medical Associations of Neural Therapy" (nachfolgend IFMANT) ist eine internationale Vereinigung, die als Dachverband aller neuraltherapeutischen Vereinigungen wissenschaftlichen Zwecken dient und nicht profitorientiert ist.

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

2/1 Zweck des Vereins ist die weltweite Erfassung aller nationalen ärztlichen Neuraltherapiegesellschaften und Neuraltherapievereinigungen inklusive deren Status, insbesondere:

- Anzahl der Mitglieder
- Regelung per Gesetz, durch die Standesvertretung oder keine Regelung
- Ausbildungsstandards und Modi der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildung
- Qualitätssicherung, Weiterbildungsverpflichtung und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ziele des Vereins sind:

2/2 Die Einladung an die nationalen Vereinigungen, Mitglied der IFMANT als Dachverband zu werden.

2/3 Die Förderung der Neuraltherapie durch Zusammenschluss der nationalen ärztlichen Gesellschaften für Neuraltherapie.

2/4 Die Förderung des Gedanken- und Informationsaustausches der Mitglieder der einzelnen Gesellschaften.

2/5 Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und klinischer Dokumentation in Bezug auf die Neuraltherapie.

2/6 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen (z.B. Mitgliedschaft und Mitarbeit bei CAM-zuständigen Organisationen in der EU), soweit dies nicht in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedsgesellschaften fällt.

2/7 Die Förderung der Vereinheitlichung der Aus- und Weiterbildung der Neuraltherapie in den einzelnen Mitgliedsgesellschaften.

2/8 Die Wahrnehmung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke ohne Gewinnabsichten. Parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Mitgliederkategorien

3/1 **Ordentliche Mitglieder** können nur medizinische (ärztliche) neuraltherapeutische Vereinigungen sein, die in ihren Ländern als juristische Person und als nicht gewinnbringende Gesellschaft oder in einem entsprechenden Äquivalent registriert sind.
Zur **Aufnahme** als ordentliches Mitglied in den Dachverband ist ein Aufnahmeantrag des Bewerbers an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme, wozu Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich ist. Kann eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich zu übermitteln, wobei ein Ablehnungsbeschluss nicht begründet zu werden braucht.

3/2 **Ausserordentliche Mitglieder** können z.B. nationale ärztliche Gesellschaften werden, welche die Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Für das Aufnahmeprocedere gilt das Gleiche wie für die ordentlichen Mitglieder.

3/3 **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt. Dabei handelt es sich um Personen, die besondere Leistungen zur Erreichung der Ziele des Dachverbandes erbracht haben.

3/4 **Unterstützende Mitglieder** sind Mitglieder, die den Dachverband mit Zuwendungen jeglicher Art unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Auflösung der Gesellschaft. Der freiwillige Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung von Beiträgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das in Frage stehende Mitglied dem Ansehen, dem Zweck oder den Interessen des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand nach Gewährung des rechtlichen Gehöres mit einfacher Mehrheit. Gegen dessen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monates nach Zustellung Einspruch erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres ist voll zu bezahlen.

Art. 5 Mitgliederliste

Die IFMANT führt eine aktuelle Mitgliederliste nach Mitgliedskategorien.

III. Mittel

Art. 6 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel, welche der Verein für seine Tätigkeit benötigt, werden durch die Beitrittsgebühren, die Mitgliederbeiträge sowie Geldspenden und Fördergelder aufgebracht.
Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Beitrag ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlass oder Befreiung bewilligen. Diese letztgenannte Regelung soll sich ausschliesslich auf Einzelfälle beziehen.
Austretende/ausgeschlossene Mitglieder schulden den Beitrag bis zum Ende des Vereinsjahres (30.Juni).

Jährlicher Mitgliederbeitrag gestaffelt nach Mitgliederzahl: bis 100 Mitglieder = 100 Euro, bis 200 Mitglieder = 200 Euro, weiter in Hunderterschritten bis 1000 Mitglieder = 1000 Euro. Ab 1000 Mitgliedern maximal 1000 Euro.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder fest.

Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder sind generell von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 8 Beitrittsgebühren

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiitrittsgebühren für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder fest (500 Euro).

Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Rückzahlungen.

Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 9 Weitere Mittel

Für besondere Projekte kann von den Vereinsmitgliedern ein zusätzlicher Betrag eingefordert werden. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IFMANT haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der IFMANT ist ausgeschlossen. Die IFMANT haftet mit ihrem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen ihrer Mitglieder.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Organe der IFMANT sind:

A. Mitgliederversammlung
B. Vorstand
C. Geschäftsstelle
D. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IFMANT.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird durch ein ordentliches Mitglied der entsprechenden Gesellschaft ausgeübt. Ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Art. 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Präsidenten) mindestens zweijährlich sechs Monate vorher als Mindestfrist durch schriftliche Mitteilung einberufen.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind mindestens sechs Wochen vorher anzugeben.

Die Mitgliederversammlung sollte im Rahmen eines inter-nationalen neuraltherapeutischen Kongresses abgehalten werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Präsident oder der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der IFMANT verlangen.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch das erste stellvertretende Vorstandsmitglied.

Art. 15 Vorsitz/Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder; leere Stimmen werden berücksichtigt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die absolute Mehrheit ist erforderlich für Wahlen. Wenn die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht ist, reicht im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern.
Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich für die Auflösung der IFMANT.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Sekretärs
- Wahl des Kassenwartes
- Wahl allfälliger Beisitzer
- Wahl der Geschäftsstelle
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über das Budget
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetztung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Beitrages für besondere Projekte
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Auflösung bzw. Liquidation der IFMANT
- Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassenwart und Vertretern allfälliger Kommissionen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei zusätzliche Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Erteilung von Weisungen
- Vertretung der IFMANT gegenüber Dritten
- Verabschiedung des Budgets
- Festsetzung der Entschädigungen der mit IFMANT-Aufgaben betrauten Personen
- Ausgabenkompetenz bis 50 % des Vereinsvermögens

Die offiziellen Sprachen des Dachverbandes sind Deutsch und Englisch. In Diskussionen, oder wenn eine Übersetzungsmöglichkeit vorliegt, können auch andere Sprachen verwendet werden.

Art. 23 Vertretung nach Aussen

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär sind einzelunterschriftsberechtigt.

C. Geschäftsstelle

Art. 24 Die Generalversammlung wählt die Geschäftsstelle und legt deren Pflichtenheft und Entschädigung fest.

D. Kontrollstelle

Art. 25 Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine Kontrollstelle (2 Mitglieder), die alle 2 Jahre neu gewählt werden muss.

Sie prüft die Rechnungsführung der IFMANT und erstattet jährlich zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Schiedsgericht

Art. 26 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Vereinsangelegenheiten und zwischen den Mitgliedern und der IFMANT werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Obergerichtspräsident am Sitz der IFMANT den Obmann.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 1000.– urteilt der Obmann als Einzelrichter.

Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitze der IFMANT. Das Schiedsgericht berät geheim.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Statuten sind mit der Annahme anlässlich der Gründungsversammlung vom 2.11.2012 in Baden-Baden in Kraft getreten.

Baden-Baden, 2. November 2012

Der Präsident

Dr. med. Wolfgang Ortner

Der Sekretär

Dr. med. Rudolf Hausammann

Statutenänderung

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein "International Federation of Medical Associations of Neural Therapy" (nachfolgend IFMANT) ist eine internationale Vereinigung, die als Dachverband aller neuraltherapeutischen Vereinigungen wissenschaftlichen Zwecken dient und nicht profitorientiert ist.
Neuraltherapie ist die diagnostische und therapeutische Anwendung von Lokalanästhetika

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

...

Ziele des Vereins sind:

...

2/6 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen, soweit dies nicht in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedsgesellschaften fällt.

...

Baden-Baden, 2. November 2018

Der Präsident

Dr. med. Wolfgang Ortner

Der Sekretär

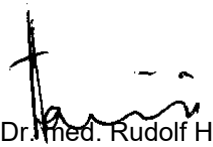

Dr. med. Rudolf Hausammann

Statutenänderung

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Art. 7, Abs. 2 der Statuen wird wie folgt geändert

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder.
Bis zu:

100 Mitglieder =	€ 200
200 Mitglieder =	€ 300
300 Mitglieder =	€ 450
400 Mitglieder =	€ 600
500 Mitglieder =	€ 750
600 Mitglieder =	€ 900
700 Mitglieder =	€ 1'050
800 Mitglieder =	€ 1'200
900 Mitglieder =	€ 1'350

1'000 Mitglieder = € 1'500
(Höchstbetrag auch bei mehr als 1'000 Mitgliedern)

Bogotá, 29. August 2026

Der Präsident

Prof. Dr. med. Dr. med. Hüseyin Nazlikul

Die Sekretärin

Dr. med. Bettina Kneip